

# **Informationsblatt für Cottbuser Pflegeeltern zu den finanziellen Leistungen laut Stadtverordnetenbeschluss vom 27.05.2015, Vorlagen-Nr. III-001/15 und gemäß § 39 SGB VIII Nebenleistungsrichtlinie vom 01.01.2006**

## **1. Monatliches Pflegegeld**

Ab 1. Januar 2018 erfolgt für alle Altersgruppen der Pflegekinder die Anpassung der Pflegegeldpauschale auf die für 2018 empfohlenen Pflegegeldsätze des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

### **Kinder von 0 bis unter 6 Jahren**

Kosten für den Sachaufwand	522,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	240,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>762,00 Euro</u>

### **Kinder von 6 bis unter 12 Jahren**

Kosten für den Sachaufwand	592,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	240,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>832,00 Euro</u>

### **Jugendliche von 12 bis unter 18 Jahren**

Kosten für den Sachaufwand	676,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	240,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>916,00 Euro</u>

Ab 1. Januar 2017 erfolgte für alle Altersgruppen der Pflegekinder die Anpassung der Pflegegeldpauschale auf die für 2017 empfohlenen Pflegegeldsätze des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

### **Kinder von 0 bis unter 6 Jahren**

Kosten für den Sachaufwand	515,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	237,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>752,00 Euro</u>

### **Kinder von 6 bis unter 12 Jahren**

Kosten für den Sachaufwand	589,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	237,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>826,00 Euro</u>

### **Jugendliche von 12 bis unter 18 Jahren**

Kosten für den Sachaufwand	676,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	237,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>913,00 Euro</u>

Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Mit dem monatlichen Pflegegeld sind daher neben dem monatlichen Erziehungsbeitrag in Höhe von zurzeit monatlich 237,00 € Aufwendungen insbesondere für

- Verpflegung; Bekleidung
  - Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
  - Wohnung, Heizung, Beleuchtung; Hausrat
  - Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung
  - Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung)
- abgegolten.

Bei besonderem erzieherischem bzw. bei besonderem Förderbedarf können die Kosten für die Pflege und Erziehung um bis zu 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in einer multiprofessionellen Fallberatung des Allgemeinen Sozialdienstes getroffen.

#### Junge Volljährige ab 18 Jahren

Ein Antrag auf Hilfe für junge Volljährige kann gemäß § 41 SGB VIII gestellt werden.

## **2. Unfall- und Alterssicherung, Haftpflichtversicherung**

Eine Pflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

→ Für die **Unfallversicherung: 160,23 Euro jährlich / 13,35 Euro monatlich** als Höchstbetrag (Umfang: pro betreuendem Pflegeelternanteil)

→ Betrag der hälftigen **Alterssicherung: 42,53 Euro** pro Monat (Umfang: pro Pflegekind ein Pflegeelternanteil)

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung.

### **Haftpflichtversicherung**

Für die Haftung der Pflegeeltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht und der Pflegekinder aus eigenem Handeln Dritten gegenüber besteht keine Haftpflichtversicherung beim Jugendamt Cottbus.

Für Schäden, die durch ein Verhalten des Pflegekindes an Gegenständen der Pflegeperson oder Dritter verursacht werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Hierfür besteht grundsätzlich weder eine Haftpflicht des Sorgeberechtigten noch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Schadenskompensation.

**Wir empfehlen allen Pflegeeltern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Betreuung von Pflegekindern!**

### **3. Regelmäßige Beihilfen (ohne Antragstellung)**

#### Ferien / Freizeit

Für Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflügen mit den Pflegeeltern bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von **180,00 €** gewährt. Diese Pauschale wird mit der Zahlung des Pflegegeldes für den Monat Juni überwiesen.

### **4. Einmalige Beihilfen (mit Antragstellung)**

#### Kosten der Ausstattung

Für die Erstausrüstung bei Aufnahme eines Pflegekindes kann auf Antragstellung innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Beginn der Vollzeitpflege eine einmalige Beihilfe gewährt werden für:

Bekleidung bis zu 150,00 €

Mobiliar, sonstige Ausstattung bis zu 500,00 €

(Nach Beendigung einer Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege ist zu prüfen, ob die beschafften Ausstattungsgegenstände in das Eigentum des jungen Menschen/Pflegekindes übergehen bzw. eine Rückgabe an das Jugendamt erfolgt.)

Einschulung bis zu 75,00 €

Leistungen für weltanschauliche Initiationsriten bis zu 100,00 €

(u. a. Taufe, Konfirmation, ...)

Die Beihilfe umfasst die Kosten für die Ausgestaltung der Feier und ein angemessenes Geschenk. Eventuell anfallende Teilnehmergebühren bleiben unberücksichtigt und können auf Antrag übernommen werden.

Eintritt in das Berufsleben bis zu 150,00 €

#### Lernhilfen

Kosten für Schulmaterial (u. a. Schulbücher, Taschenrechner, Sportzeug) oder Nachhilfe können nach Prüfung einer Kostenbeteiligung der leiblichen Eltern gewährt werden, wenn sie aus erzieherischen und schulischen Gründen erforderlich sind.

#### Hilfen zur Verselbständigung

Bei Beendigung der Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege kann zur Unterstützung der Einrichtung einer eigenen Wohnung eine einmalige Beihilfe von bis zu 680,00 € gewährt werden. Eine Beteiligung der leiblichen Eltern ist zu prüfen.

### **5. Leistungen Dritter**

#### Kindergeld

Für Pflegekinder, deren Aufenthalt in der Pflegefamilie für eine unbefristete Dauer im Hilfeplan festgelegt wurde, ist durch die Pflegeeltern Kindergeld zu beantragen. Ein Kindergeldanteil wird auf das Pflegegeld angerechnet.

Pflegeeltern sind zur Auskunft über die Höhe/Änderung der Kindergeldleistungen für das Pflegekind verpflichtet (gem. § 97a Abs.2 SGB VIII) und haben Veränderungen - unter Vorlage entsprechender Nachweise- schriftlich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

## **Anzurechnendes Einkommen der Pflegekinder**

Während der Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen sind alle Einkünfte des Pflegekindes vollständig einzusetzen, auf die es einen Anspruch hat (z. B. BAB, Bafög,..). Das Gleiche gilt in zumutbarer Weise für das Vermögen bei Volljährigen. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer Ausbildung befinden bzw. sonstige regelmäßige Einkünfte erzielen, werden gemäß § 94 Absatz VI SGB VIII 75 % der Netto-Ausbildungsvergütung/des Einkommens als Kostenbeitrag erhoben.

## Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wenn nach Beendigung der 9. Klasse eine weiterführende Schule / Schulart besucht wird, können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden.

## **6. Rentenleistungen**

Rentenleistungen eines Pflegekindes (z.B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt zum Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

## **7. Krankenversicherung**

Pflegekinder können grundsätzlich bei ihren leiblichen Eltern, bei den Pflegeeltern oder durch das Jugendamt versichert werden. Insbesondere wenn ein dauerhafter Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie geplant ist, sollte das Kind in der Familienversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden.

## **8. Kita- und Hortgebühren**

Für Pflegekinder wird die Gebührenpflicht gemäß § 17 Abs. 1 Kitagesetz des Landes Brandenburg vom örtlichen Jugendamt übernommen.

## **9. Informationspflicht der Pflegeeltern**

Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Einkommen und Vermögen (bei Volljährigen) des Pflegekindes abhängig und wird daher unter Vorbehalt gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse gezahlt. Die Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht müssen Sie mit einer Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen rechnen.

Bedeutende Änderungen können sein:

- Wohnungswechsel

- Gewährung von Renten oder Änderungen des Einkommens

- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen

- Kindergeldes führen (z.B. das Pflegekind wird das älteste

- kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie.)

- Schulbescheinigung (bei Änderung)

- Erbschaften

- sofern Ihr Pflegekind längere Zeit Ihren Haushalt verlässt.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Jugendamtes gern zur Verfügung.

### **Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes**

Sozialarbeiterin: Frau Schneider  
Tel.: (0355) 6123578  
E-Mail: [Anke.Schneider@cottbus.de](mailto:Anke.Schneider@cottbus.de)

Sozialarbeiterin: Frau Werner  
Tel.: (0355) 6123577  
E-Mail: [Kristin.Werner@cottbus.de](mailto:Kristin.Werner@cottbus.de)

Sozialarbeiterin: Frau Wolter  
Tel.: (0355) 6123574  
E-Mail: [Stefanie.Wolter@cottbus.de](mailto:Stefanie.Wolter@cottbus.de)

Sozialarbeiterin: Frau Jandow  
Tel.: (0355) 6123576  
E-Mail: [Stefanie.Jandow@cottbus.de](mailto:Stefanie.Jandow@cottbus.de)

### **Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe**

Sachbearbeiterin: Frau Jurk  
Tel.: (0355) 6123548  
E-Mail: [Kathrin.Jurk@cottbus.de](mailto:Kathrin.Jurk@cottbus.de)

Sachbearbeiterin: Frau Liebig  
Tel.: (0355) 6123553  
E-Mail: [Carola.Liebig@cottbus.de](mailto:Carola.Liebig@cottbus.de)

Sachbearbeiterin: Frau Hänisch  
Tel.: (0355) 6123540  
E-Mail: [Katharina.Haenisch@cottbus.de](mailto:Katharina.Haenisch@cottbus.de)

Sachbearbeiterin: Frau Götzelt  
Tel.: (0355) 6123542  
E-Mail: [Anke.Goetzelt@cottbus.de](mailto:Anke.Goetzelt@cottbus.de)

Sachbearbeiterin umA/Asyl: Frau Poppe  
Tel.: (0355) 6123674  
E-Mail: [Laura.Poppe@cottbus.de](mailto:Laura.Poppe@cottbus.de)

allgemeine E-Mail der wirtschaftlichen Jugendhilfe:  
**[wjh@cottbus.de](mailto:wjh@cottbus.de)**